Vereinbarung zur Vergabe und Nutzung von Zertifikat und Zeichen der GreenSign Standard GmbH
Umfang des Nutzungsrechts für Zertifikate und Zertifizierungszeichen

Stand: Oktober 2026

Die GreenSign Standard GmbH als Programmeigener der Konformitätsbewertungsprogramme GreenSign Hotel, GreenSign Gastro und GreenSign Office ist Eigentümer aller Zertifizierungszeichen, Zertifikate und Zeichen, die die Konformität eines Betriebes mit den Standards der GreenSign Standard GmbH bestätigen. Die GreenSign Standard GmbH behält sich alle Rechte über die Vergabe und Nutzung dieser Zertifikate und Zeichen vor. Die Rechte zur Vergabe und Nutzung dieser Zertifikate und Zeichen wird von der GreenSign Standard GmbH an die von GreenSign Standard GmbH zugelassenen Zertifizierungsstellen unter folgenden Bedingungen weitergegeben:

1. Soweit das vereinbarte Zertifizierungsverfahren durch die zugelassene Zertifizierungsstelle mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde, erhält der Auftraggeber über die Zertifizierungsstelle das entsprechende Zertifikat der GreenSign Standard GmbH. Das Zertifikat hat die von der GreenSign Standard GmbH und die im Vertrag oder den individuellen Auftragsbestimmungen festgelegte Laufzeit.
2. Mit Erteilung des Zertifikats gemäß Ziffer 1 erhält der Auftraggeber das einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, das Zertifizierungszeichen während der festgelegten Laufzeit des Zertifikats zu nutzen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer auf seine Zertifizierung in Kommunikationsmedien wie Dokumenten, Prospekten oder Werbematerialien Bezug nimmt.
3. Die Genehmigung zur Nutzung der über die Zertifizierungsstellen erstellten Zertifikate und Zertifizierungszeichens der GreenSign Standard GmbH gilt ausschließlich für die im Geltungsbereich des Zertifikates genannten Unternehmensbereiche des Auftraggebers. Die Nutzung für nicht genannte Bereiche ist ausdrücklich untersagt.
4. Das Zertifizierungszeichen für die Zertifizierung des Betriebes darf nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Betriebsnamen des Auftraggebers genutzt werden. Es darf nicht auf oder in Bezug auf ein einzelnes Produkt des Auftraggebers angebracht werden.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Zertifikat und das Zertifizierungszeichen nur so zu nutzen, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über das Unternehmen/den Unternehmensbereich des Auftraggebers gemacht wird. Der Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung um eine amtliche Überprüfung gehandelt. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass durch die Nutzung des Zertifizierungszeichens keine irreführenden Aussagen über den Umfang, die Art oder die Bedeutung der Zertifizierung getroffen werden.
6. Weder der Auftraggeber noch die Zertifizierungsstelle ist befugt, Änderungen auf dem Zertifikat oder am Zertifizierungszeichen vorzunehmen. Das Zertifizierungszeichen ist nur in der von der GreenSign Standard GmbH bereitgestellten Form zu verwenden. Änderungen an Farbe, Proportionen oder Gestaltung sind unzulässig. Es ist ein Mindestabstand von 30 % der Logohöhe zu anderen Elementen einzuhalten. Die Mindestgröße des Zertifizierungszeichens beträgt 15 mm in der Höhe. Das Zertifizierungszeichen wird auf weißem Hintergrund platziert. In Ausnahmefällen ist eine Platzierung auf kontrastreichem Hintergrund zulässig.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, durch das Erscheinungsbild in seiner Werbung und dergleichen klarzustellen, dass es sich um eine freiwillige, auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung durchgeführte Zertifizierung handelt.
8. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn kein gültiges Zertifikat vorliegt, insbesondere bei Ablauf der Zertifikatslaufzeit oder der Nichtdurchführung von erforderlichen Überwachungsaudits.
9. Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen zu nutzen, endet mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Auftraggeber das Zertifikat und/oder das Zertifizierungszeichen in einer gegen die Bestimmungen von Ziffer 1 bis 8 verstoßenden Weise oder sonst in vertragswidriger Weise nutzt.
10. Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen zu nutzen, endet in der vereinbarten Frist im Falle einer wirksamen ordentlichen Kündigung oder mit sofortiger Wirkung im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.
11. Das Nutzungsrecht erlischt weiterhin automatisch, soweit ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Aufrechterhaltung des Zertifikates untersagt wird.
12. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, das Zertifikat an die Zertifizierungsstelle herauszugeben.
13. Bei Zuwiderhandlung gegen vertragliche Bestimmungen bleibt GreenSign Standard GmbH die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche vorbehalten.
14. Die Zertifizierung darf nicht zur Folge haben, GreenSign Standard GmbH in Verruf zu bringen.
15. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Erklärungen über seine Zertifizierung abzugeben, die GreenSign Standard GmbH als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann.
16. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen Nachweis über die Verwendung des Zertifikates im geschäftlichen Verkehr zu führen. Es wird darauf hingewiesen, dass GreenSign Standard GmbH verpflichtet ist, die korrekte

Verwendung stichprobenartig zu überwachen. Hinweise von Dritten werden von GreenSign Standard GmbH überprüft.

17. Der Auftraggeber und die Zertifizierungsstellen informieren GreenSign Standard GmbH umgehend, wenn sie feststellen, dass Dritte die ausgestellten Zertifikate missbräuchlich verwenden.
18. Der Auftraggeber stellt Dritten Zertifizierungsdokumente nur in seiner Gesamtheit zur Verfügung.